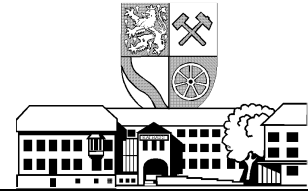


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0130/18
Sachbearbeiter: Paulus, Peter	Datum: 04.09.2018
Beratungsfolge	
Umwelt- und Naturausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Lärmaktionsplan 2018

Anlagen:

- Lärmaktionsplan 2018
- Lärmkartierung LDEN
- Lärmkartierung LNight

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Naturausschuss/Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Lärmaktionsplan für das Gebiet der Gemeinde Heusweiler. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit im Internet und in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt über diesen Plan zu informieren und Änderungswünsche von Seiten der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Als Lärmbelästigung wird die Summe aller in einer bestimmten Situation erlebten Störungen und einhergehenden Empfindungen aufgrund einer Geräuscheinwirkung bezeichnet.

Nach Aussagen des Umweltbundesamtes fühlen sich in Deutschland fast 60 % der Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm belästigt, davon mehr als 10 % stark oder äußerst stark.

Lärm gehört zu den wichtigsten lokalen Umweltproblemen in Europa. Die dominierende Lärmquelle ist der Straßenverkehr. Dabei ist Mobilität, basierend auf einem leistungsfähigen Verkehrssystem, Grundvoraussetzung für eine moderne Gesellschaft.

Aktuelle Verkehrsprognosen lassen eine Steigerung von Personen- und Güterverkehr in den nächsten Jahrzehnten erwarten. Somit wird sich die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr in Zukunft wahrscheinlich noch verstärken.

Auf dem hohen Ausmaß der Lärmbelastung und deren negativen Folgen für Wirtschaft und Bevölkerung beruht die aktuelle Bedeutung des Themas Lärmschutz in Politik und Wissenschaft.

Am 25. Juni 2002 wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat die „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ („EU-Umgebungslärmrichtlinie“) verabschiedet. Mit ihr soll im Rahmen der Europäischen Union ein „gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“. Die Richtlinie definiert Umgebungslärm als unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Dieses Gesetz verpflichtet die Gemeinden zur Ausarbeitung von Lärmkarten und zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen.

In der ersten Stufe waren 2007/2008 für Ballungsräume über 250.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (das sind ca. 16.400 Kfz pro Tag), Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen (Starts oder Landungen) pro Jahr Strategische Lärmkarten und daraus ableitend Lärmaktionspläne zu erstellen.

In einer zweiten Stufe waren bis zum 30. Juni 2012 für alle Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000, für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr sowie Großflughäfen Strategische Lärmkarten erstellt worden. Diese Lärmkarten/Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen obliegt den Gemeinden; sie erfolgte für die Städte und Gemeinden, so auch für Heusweiler 2017, wie bereits 2007 und 2012, im Rahmen der landesweit einheitlichen Strategischen Lärmkartierung im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Neue Straßen bzw. Straßenabschnitte mussten nicht in die Analyse mit aufgenommen werden.

Die Aufstellung der Lärmaktionspläne erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch die Gemeinden. Mit diesen Plänen sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, geregelt werden.

Mit der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes 2018 für die Gemeinde Heusweiler wurde das Büro GSB GbR von Prof. Dr. Kerstin Giering beauftragt.

Der für diese dritte Stufe geforderte Lärmaktionsplan der Gemeinde Heusweiler für die betroffenen Streckenabschnitte sowie die aktuellen Lärmkarten zur Lärmkartierung 2017 liegen dieser Vorlage bei.

Dipl. Wirtschafts-Ingenieurin Frau Sandra Strünke-Banz vom Büro GSB wird in der Sitzung den Lärmaktionsplan für Heusweiler vorstellen und erläutern.

Es wird vorgeschlagen, dass der Umwelt- und Naturschuss und der Gemeinderat den Aktionsplan beschließen und die Verwaltung beauftragen, die Öffentlichkeit im Internet und in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde über diesen Plan zu informieren, einen Zeitraum von 4 Wochen für das Einbringen von Änderungsvorschlägen von Seiten der Bevölkerung einzuräumen und Änderungsvorschläge, die aufgrund dieser Bürgerinformation/-beteiligung eingebracht werden, in dem Lärmaktionsplan zu berücksichtigen. Sofern gravierende Änderungswünsche vorgebracht werden, wird der Plan nochmals dem Rat vorgelegt.

Fachbereichsleiter